

**1. Änderung
zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und
Unterstützung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte**

in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld folgende 1. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte beschlossen:

**§ 1
Änderungen der Richtlinie**

1. Punkt 2.1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Gegenstand der Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind Angebote und Einrichtungen, die darauf ausgerichtet sind, die Beratungs- und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des SGB IX, SGB XII, SGB II, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie sonstigen sozialen Angelegenheiten und Maßnahmen zum Ausgleich armutsbedingter Nachteile, zu erbringen.“

2. Punkt 3.1 wird wie folgt geändert:

a) Der 3. Aufzählungspunkt erhält folgende neue Fassung:

- „körperlich, geistig, seelisch und sinnesbehinderte Menschen“

b) Nach dem 6. Aufzählungspunkt wird ein neuer 7. Aufzählungspunkt wie folgt angefügt:

- „von Armut bedrohte Bürger nach den Vorschriften SGB II, IX und XII“

3. Punkt 6.1.1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

4. Punkt 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „angemessenen“ ein Komma und die Wörter „tatsächlichen und zahlungswirksamen“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zuwendungsfähige Ausgaben sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und wirtschaftliche Erlangung des Zweckes notwendig sind und dem Antragsteller erst durch das Projekt entstehen.“

c) Nach dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Zuwendungsfähige Ausgaben sind:“ durch die Wörter „Darunter zu verstehen sind:“ ersetzt.

- d) Im 1. Aufzählungspunkt wird nach dem Wort „Personalkosten“ der Klammerzusatz „(Löhne, Gehälter, Arbeitgeberanteile, U1 und U2 Abgaben, Honorare für Projektbeschäftigte)“ eingefügt.
- e) Im 5. Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Verbrauchsmaterialien“ ein Komma und die Wörter „Telefon, Internet, Porto“ eingefügt.
- f) Nach dem 5. Aufzählungspunkt wird ein neuer 6. Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

- „Kosten für Öffentlichkeitsarbeit“

Die bisherigen Aufzählungspunkte 6 bis 15 werden die Aufzählungspunkte 7 bis 16.

- g) Der neue 10. Aufzählungspunkt erhält folgende neue Fassung:

„Verwaltungsausgaben in Form einer Pauschale in Höhe eines zu ermittelnden Prozentsatzes abhängig von der Aufgabenstruktur des Vorhabens, in Fällen in denen der konkrete Nachweis der Höhe der einzelnen Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden kann (z.B. Personalausgaben für Mitarbeiter der Verwaltung, Büromaterial, Telefon usw.); sofern Personalkosten nachgewiesen werden können, kann eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von maximal 6 % der Personalkosten anerkannt werden“

- h) Nach dem neuen 16. Aufzählungspunkt werden folgende neue Aufzählungspunkte (17., 18.) angefügt:

- „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens
- kalkulatorische Kosten“

5. Punkt 8.1 erhält folgende neue Fassung:

„Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Die dafür erforderlichen Antragsformulare sind beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Dezernat II, Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion erhältlich.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden zurückgestellt. Es gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Über die Förderung verfristeter eingegangener und zurückgestellter Anträge wird in der Reihenfolge ihres Einganges (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) erst entschieden, wenn die fristgerecht eingereichten Anträge beschieden sind und im Rahmen der für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Möglichkeit besteht, eine Förderung noch im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

Endtermin für die Berücksichtigung verfristeter eingegangener Anträge (Ausnahmefälle) ist der 31.08. (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) des laufenden Haushaltsjahres.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen / Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben, es sei denn, es wurde auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vom Landkreis bewilligt. Diese Bewilligung beinhaltet allerdings keinen Rechtsanspruch auf Vergabe der Zuwendung.

Den Anträgen sind grundsätzlich insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahme sind im Antrag detailliert darzustellen,
- detaillierte Beschreibung der Maßnahme, ggf. Konzeption,
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- Begründung zum Eigenanteil des Antragstellers,
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Rechtsform und Vertretungsregelungen bzw. -befugnisse (Geschäftsführung etc.); insbesondere bei Vereinen Vorlage der Vereinssatzung sowie eines Auszugs aus dem Vereinsregister.

Sofern eine institutionelle Förderung beantragt wird, ist der Wirtschafts- oder Haushaltsplan beizufügen.

Der Landkreis kann weitere für die Prüfung der Antragstellung auf die Gewährung einer Zuwendung notwendige bzw. erforderliche Unterlagen vom Antragsteller abfordern.

Soweit sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig veranschlagte Kostenpositionen nicht nachvollziehbar sind, ist der Landkreis berechtigt und verpflichtet, entsprechende Kalkulationen dieser Kostenpositionen vom Antragsteller abzufordern.“

6. Punkt 8.2 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Sozialamt“ durch die Wörter „Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion“ ersetzt.

7. Punkt 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im 6. Aufzählungspunkt wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem 6. Aufzählungspunkt werden folgende neue Aufzählungspunkte (7., 8.) angefügt:
 - „jede Personaländerung,
 - Leistungsstörungen
 - u.a. längere Abwesenheit Beschäftigter - mehr als 6 Wochen arbeitsunfähig erkrankt, Mutterschutz/ Elternzeit u.ä.)
 - Schließung der Beratungsstelle länger als 1 Woche
 - Rückgang von Beratungs-, Versorgungs-, Betreuungsfällen u.ä. von mehr als 10 % in einem Zeitraum von 6 Monaten.“

8. Punkt 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „auf schriftliche Anforderung“ eingefügt.

9. Punkt 11.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er haftet für evtl. entsprechende Rückforderungsansprüche des Landkreises.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 8 eingefügt:

„Kann dieser Termin im Ausnahmefall durch den Zuwendungsempfänger nicht eingehalten werden, hat dieser schriftlich und ausführlich begründet einen Antrag auf Terminverlängerung zu stellen. Über diese Antragstellung entscheidet die Verwaltung. Sie kann zudem einen Zwischennachweis verlangen. Bei der Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, orientiert sich die Verwaltung am Verschuldensmaßstab des Zuwendungsempfängers. Wird der Nachweis geführt, dass die Frist ohne Verschulden des Zuwendungsempfängers versäumt worden ist, so wird ein Ausnahmefall angenommen und dem Antrag auf Terminverlängerung entsprochen.“

d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 9 und 10.

e) Im neuen Satz 10 wird nach dem Wort „übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Selbstauskunftspflicht des Zuwendungsempfängers)“ eingefügt.

f) Nach dem neuen Satz 10 wird folgender neuer Satz 11 eingefügt:

„Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.“

g) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden die Sätze 12 bis 17.

h) Im neuen Satz 16 werden nach den Wörtern „Nachweis sind“ die Wörter „eine Belegliste und“ und nach den Wörtern „über Anträge etc.“ die Wörter „und der entsprechende Zahlungsnachweis“ eingefügt.

10. Punkt 11.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch Wort „generell“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Von dieser Regelung ausgenommen sind Antragsteller, die erstmalig eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie beim Landkreis beantragen.“

11. Punkt 11.4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Der Landkreis hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Er ist des Weiteren berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unabhängig von der Prüfung der Verwendungsnachweise durch den zuständigen Fachbereich, besteht das Prüfrecht des Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landkreises weiter.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.
- c) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- d) Nach Satz 7 werden folgende neue Sätze 8 und 9 angefügt:

„Die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers, die dieser im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung beim Landkreis eingereicht hat bzw. die durch diesen (vor Ort) eingesehen wurden, sind mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren, soweit nicht andere Rechtsvorschriften von dieser Frist abweichende Aufbewahrungsfristen vorschreiben. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.“

§2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Grabner
Landrat

(Dienstsiegel)